

EHRENORDNUNG DER STADT WAGHÄUSEL

Der Gemeinderat der Stadt Waghäusel hat in seiner Sitzung vom 15. März 1993 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Waghäusel ehrt als Zeichen der Würdigung besondere Verdienste um die Stadt und ihrer Bevölkerung. Die Ehrung erfolgt insbesondere für Leistungen im politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich.

Zur Vermeidung einer Entwertung der einzelnen Ehrungen durch eine Vielzahl von Vergaben soll bei der Prüfung der jeweiligen Voraussetzungen ein strenger Maßstab angelegt werden.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat. Die Verleihung soll grundsätzlich eine Seltenheit darstellen. Sie soll ferner nur dann in Frage kommen, wenn im Gemeinderat hierüber Übereinstimmung besteht.

§ 3 Ehrenring

Der Ehrenring wird an Personen vergeben, deren Verdienst um das Wohl der Stadt und ihrer Einwohner weit über das übliche Maß hinausgeht. Mit dem Ehrenring wird ein Ehrenbrief überreicht.

§ 4 Ehrenmedaille

Die Ehrenmedaille wird für langjährige und engagierte Mitarbeit im kommunalpolitischen Bereich verliehen. Sie kann an die aktiven Mitglieder des Gemeinderats und an kommunalpolitisch besonders verdiente und für die Stadt wirksame Persönlichkeiten verliehen werden. Die Ehrenmedaille in Gold wird für mehr als 20-jährige Tätigkeit, in Silber für mindestens 15-jährige Tätigkeit und in Bronze für eine mindestens 10-jährige Tätigkeit verliehen. Zusammen mit der Ehrenmedaille wird eine Anstecknadel verliehen. Die jeweilige Medaille kann insbesondere bei folgenden Anlässen verliehen werden:

- a) Ausscheiden aus dem Amt bzw. aus dem Gemeinderat
- b) Runde Geburtstage der zu Ehrenden
- c) Besondere Veranstaltungen der Stadt

§ 5 Verdienstmedaille

Für herausragende ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen und dergleichen wird von der Stadt eine Verdienstmedaille verliehen. Sie wird an Persönlichkeiten vergeben, die sich in besonderer Weise engagiert und so zum Ansehen der Stadt beigetragen haben. Die Verdienstmedaille in Gold setzt eine mehr als 20-jährige Tätigkeit im Vorstand eines Vereins voraus, für ein mindestens 15-jähriges Ehrenamt kann die Medaille in Silber verliehen werden. Bei mindestens 10-jähriger Vorstandstätigkeit

für Vereine wird die bronzene Medaille vergeben. Die Verleihung der Verdienstmedaille an Vereinsmitglieder, die nicht der Vorstandschaft angehören, kommt nur in besonders gelagerten Fällen in Betracht, beispielsweise nach 50-jähriger aktiver Mitgliedschaft.

Die Auszeichnung kann insbesondere bei folgenden Anlässen erfolgen:

- a) Ausscheiden aus dem Amt
- b) Vereinsjubiläen
- c) Runde Geburtstage der zu Ehrenden
- d) Besondere Veranstaltungen der Stadt.

§ 6 Verfahren

Das Vorschlagsrecht für die Auszeichnungen nach den §§ 2 - 5 haben der Gemeinderat sowie der Bürgermeister.

Die Entscheidung über eine Vergabe nach den §§ 2 und 3 hat der Gemeinderat, in den Fällen der §§ 4 und 5 der Bürgermeister.

§ 7 Einzelfallregelung

Der Bürgermeister kann im Einzelfall über die Ehrenordnung hinaus besondere Leistungen mit einer Ehrengabe würdigen. Insbesondere kann er bei Ehrungen, die er im Auftrag anderer Einrichtungen durchführt (z.B. Blutspenderehrungen oder Ehrungen von Arbeitsjubilaren), entscheiden, ob auch von der Stadt ein Präsent überreicht wird.

Ihm obliegt weiterhin die Auswahl der Art der Ehrengabe oder des Präsentes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 01.04.1993 in Kraft.

Waghäusel, den 16. März 1993

gez. Straub, Bürgermeister